



STARK IN VERÄNDERUNG – STARK IN ZUKUNFT



Eigenverwaltung in der Praxis – Chancen und Anforderungen



The logo for accantus, featuring the word "accantus" in a stylized, lowercase, sans-serif font. The letters are dark red or maroon. Above and below the text are thin horizontal lines.

STARK IN VERÄNDERUNG – STARK IN ZUKUNFT

The logo for SCHLEICH PARTNER. It consists of the word "SCHLEICH" in a bold, sans-serif font, followed by a stylized graphic of three parallel, slanted lines in blue and black, and then the word "PARTNER" in a bold, sans-serif font.

Andreas Berchtold

accantus ag
Rietstrasse 16
8260 Stein am Rhein / Schweiz

Die accantus ag ist eine Beratungsgesellschaft mit dem Schwerpunkt „Nachhaltige Veränderung von mittelständischen Unternehmen“

Wir begleiten Unternehmen immer ganzheitlich, verantwortungsvoll und menschlich. Wir sehen Unternehmen nicht allein als Einheit von Prozessen und Strukturen, sondern als soziale Systeme, die so individuell sind wie die Menschen, die in ihnen arbeiten.

Dr. Thorsten Schleich

Schleich & Partner
Rechtsanwälte – Insolvenzverwalter
Max-Planck-Straße 11
78052 Villingen-Schwenningen

Schleich & Partner ist eine überregionale, auf dem Gebiet des Insolvenzrechts spezialisierte Kanzlei.

Wir sind als Insolvenzverwalter bei verschiedenen Gerichten in Baden-Württemberg tätig.

Zudem vertreten wir beteiligte Parteien im Rahmen des Insolvenzverfahrens. Zu dieser Tätigkeit zählt die Beratung von Gesellschaftern und Gesellschaftsorganen des betroffenen Unternehmens im Krisenfall sowie die Unterstützung beim Unternehmenskauf aus einem Insolvenzverfahren. Darüber hinaus beraten wir auch Gläubiger im Hinblick auf die Durchsetzung ihrer Rechte.

1. Formelle Anforderungen an die Einleitung der Eigenverwaltung
2. Vorläufiges Eigenverwaltungsverfahren
3. Eröffnetes Eigenverwaltungsverfahren
4. Beendigung des Eigenverwaltungsverfahrens
5. Anforderungen aus Sicht des Praktikers
6. Chancen & Risiken in der Eigenverwaltung aus Geschäftsführer/Gesellschaftersicht
7. Chancen & Risiken aus Gläubigersicht

Einleitung

Die praktische Relevanz der Eigenverwaltung spiegelt sich nicht in einer zahlenmäßigen Betrachtung der Insolvenzverfahren wider.

Laut statischem Bundesamt:

Jan 2022	14.590	beantragte Unternehmensinsolvenzen
	198	Fälle in Eigenverwaltung angeordnet
Jan 2025	24.064	beantragte Unternehmensinsolvenzen
	494	Fälle in Eigenverwaltung angeordnet

➡ Bedeutung jedoch bei größeren Unternehmensinsolvenzen

1. Formelle Anforderungen an die Einleitung der Eigenverwaltung

Eröffnungsverfahren nach § 270 b InsO

- Insolvenzantrag gem. der §§ 15, 15 a InsO
- Antrag des Schuldners auf Eigenverwaltung § 270 a InsO

1. Formelle Anforderungen an die Einleitung der Eigenverwaltung

Anforderungen im Einzelnen:

Eigenverwaltungsplanung gem. § 270 a Abs. 1 InsO:

1. Finanzplan für Zeitraum von **sechs Monaten** mit Finanzierungsquellen zur Fortführung des Geschäftsbetriebs
2. Konzept für die Durchführung des Insolvenzverfahrens (Art, Ausmaß und Ursachen der Krise, Ziel und Maßnahmen der Eigenverwaltung)
3. Stand von Verhandlungen mit Gläubigern und anderen Stakeholdern
4. Sicherstellung der Erfüllung von Pflichten nach der InsO
5. Vergleichsrechnung, Eigenverwaltung und Regelverfahren

1. Formelle Anforderungen an die Einleitung der Eigenverwaltung

Zusätzliche Erklärungen gem. § 270 a Abs. 2 InsO:

Der Schuldner hat zu erklären,

1. ob, in welchem Umfang und gegenüber welchen Gläubigern er sich mit der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen, Pensionszusagen oder dem Steuerschuldverhältnis, gegenüber Sozialversicherungsträgern oder Lieferanten in Verzug befindet,
2. ob und in welchen Verfahren zu seinen Gunsten innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Antrag Vollstreckungs- oder Verwertungssperren nach diesem Gesetz oder nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz angeordnet wurden und
3. ob er für die letzten drei Geschäftsjahre seinen Offenlegungspflichten, insbesondere nach den §§ 325 bis 328 oder 339 des Handelsgesetzbuchs nachgekommen ist.

1. Formelle Anforderungen an die Einleitung der Eigenverwaltung

Finanzplan, der über den Zeitraum von sechs Monaten eine fundierte Darstellung der Finanzierungsquellen enthält, durch welche die Fortführung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes und die Deckung der Kosten des Verfahrens in diesem Zeitraum abbildet werden:

Prozesszeitraum 6 Monate:

- i.d.R. aus integrierter Planung abzuleiten
- Die Fortführung des Unternehmens ist für 6 Monate gegeben und durchfinanziert (soweit für den Zeitraum eine durchgehende Fortführung und keine Teilverkäufe oder ähnliches geplant sind.)
- IDW S9 Standard beachten
- Insolvenzspezifische Besonderheiten (z.B. Verfahrenskosten, Kassenprüfung, usw.) beachten

1. Formelle Anforderungen an die Einleitung der Eigenverwaltung

Praktische Probleme der Finanzplanerstellung:

Allgemein

- Daten aus der Buchhaltung bilden die Grundlage für einen Finanzplan.
- Umsatzplanung wird historisch und in Absprache mit Unternehmen ermittelt.
- Materialeinsatz wird historisch und in Absprache mit Unternehmen ermittelt.

Insolvenzverfahren

- Gefahr, dass sich Kunden vom Unternehmen abwenden
- Meist anstehende Preisanpassungen führen zu langwierigen Kundengesprächen
- Abhängige Kunden erhöhen Sicherheitsbestand
- Manchen Lieferanten stellen auf Vorkasse um, Warenkredit-versicherer streichen die Limite
- Manchen Lieferanten erhöhen die Preise
- Lieferstopp durch Lieferanten können zu Produktionsausfällen kommen

1. Formelle Anforderungen an die Einleitung der Eigenverwaltung

Praktische Probleme der Finanzplanerstellung:

Allgemein

- Personalkosten werden unter Berücksichtigung von möglichem Personalabbau, Krankenstand und Urlaub in Abhängigkeit zum zukünftigen Personalbedarf ermittelt.
- Instandhaltungskosten werden historisch und nach eigenen konservativen Abschätzungen ermittelt.

Insolvenzverfahren

- Kündigung von Mitarbeitern
- Krankenstand
- Lohnerhöhungen
- Trennung von Minderleistern wird am Ende langwieriger und teurer vor dem Arbeitsgericht verhandelt
- Zustand der Maschinen schlechter als erwartet - Wartungsstau

- ▶ **Mögliche Risiken werden zwar konservativ eingeplant, können aber damit nicht zu 100% ausgeschlossen werden.**

1. Formelle Anforderungen an die Einleitung der Eigenverwaltung

Konzept für die Durchführung des Insolvenzverfahrens! Darstellung von **Art, Ausmaß und Ursachen der Krise**. Ziel der Eigenverwaltung, die Maßnahmen beschreibt, welche zur Erreichung des Ziels in Aussicht genommen werden:

Art, Ausmaß und Ursachen der Krise

- ▶ beschreibt gegenwärtige wirtschaftliche Lage des Schuldners

Darstellungstiefe und Detaillierungsgrad hängen von den konkreten Umständen und der Komplexität des Einzelfalles ab.

Zum Teil Anknüpfung an die Berichtspflicht des Insolvenzverwalters im Berichtstermin gemäß § 156 Abs. 1, InsO.

Soweit IDW S6 Gutachten vorhanden, finden sich darin:

- Analyse der Ausgangslage: Umfassende Bestandsaufnahme der wirtschaftlichen, finanziellen und rechtlichen Verhältnisse.
- Krisenursachen & -stadium: Identifikation, warum das Unternehmen in die Krise geraten ist (z.B. Strategiekrise, Liquiditätskrise).

1. Formelle Anforderungen an die Einleitung der Eigenverwaltung

Konzept für die Durchführung des Insolvenzverfahrens! Darstellung von Art, Ausmaß und Ursachen der Krise. **Ziel der Eigenverwaltung**, die Maßnahmen beschreibt, welche zur Erreichung des Ziels in Aussicht genommen werden:

Ziel der Eigenverwaltung

unter Beachtung von § 1 Satz1 InsO, bestmögliche Gläubigerbefriedigung. Ziele können sein:

- Sanierung (ggf. über Insolvenzplan)
- Übertragende Sanierung
- Liquidation (gemäß Gesetzesbegründung möglich, streitig, ob nur im Einzelfall)
- Möglichkeit von Mischformen, zum Beispiel Kombination aus übertragener Sanierung und Liquidation
- Oft liegt ein bereits erstelltes Sanierungsgutachten zum IDW S6 vor und kann kurzfristig als Grundlage für das Konzept für die Eigenverwaltung verwendet werden.
- Unternehmensleitbild (Soll-Konzept): Definition, wie das Unternehmen nach der Sanierung am Markt agieren soll.

1. Formelle Anforderungen an die Einleitung der Eigenverwaltung

Konzept für die Durchführung des Insolvenzverfahrens! Darstellung von Art, Ausmaß und Ursachen der Krise. Ziel der Eigenverwaltung, die **Maßnahmen beschreibt, welche zur Erreichung des Ziels in Aussicht genommen werden:**

Besonderheiten Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung:

Leistungswirtschaftliche Maßnahmen

- Kostenreduzierung
- Personalmaßnahmen
- Prozessoptimierungen

Finanzwirtschaftliche Maßnahmen

- Forderungsverzicht
- Neue Finanzmittel

Rechtliche Maßnahmen

- Vertragsbeendigungen / -anpassungen

2. Vorläufiges Eigenverwaltungsverfahren

Das Gericht kann den vorläufigen Sachwalter gem. § 270 c InsO zusätzlich mit folgenden Prüfungen beauftragen, entweder bei der Bestellung des vorläufigen Sachwalters oder später (Beauftragung liegt im Ermessen des Gerichts):

- Schlüssigkeit und Durchführbarkeit der Eigenverwaltungsplanung
- Vollständigkeit und Geeignetheit der Rechnungslegung und Buchführung im Hinblick auf die Eigenverwaltungsplanung
- das Bestehen von Haftungsansprüchen gegen ehemalige oder amtierende Organe

Gericht kann gem. § 270 c Abs. 3 InsO anordnen, dass Verfügungen des Schuldners der Zustimmung durch den vorläufigen Sachwalter bedürfen (zum Beispiel Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen)

Auf Antrag des Schuldners hat das Gericht anzuordnen, dass der Schuldner Masseverbindlichkeiten begründen kann (§ 270 c Abs. 4 InsO)

Gericht kann vorläufige Maßnahmen nach § 21 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1a, 3 bis 5 anordnen

3. Eröffnetes Eigenverwaltungsverfahren

Die Eigenverwaltung im eröffneten Verfahren ist im Kontext der allgemeinen Vorschriften der Insolvenzordnung zu sehen, weist jedoch Besonderheiten auf: lediglich an zwei Stellen geändert bzw. erweitert:

- § 276 a Absatz 1 InsO: Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung oder entsprechende Organe haben keinen Einfluss auf die Geschäftsführung des Schuldners
- § 276 a Absatz 2 InsO: Mitglieder des Vertretungsorgans haften gemäß §§ 60 - 62 InsO
- § 284 InsO sieht vor, dass auch der vorläufige Gläubigerausschuss einen Auftrag zur Ausarbeitung eines Insolvenzplans an den vorläufigen Sachwalter oder den Schuldner richten kann

4. Beendigung des Eigenverwaltungsverfahrens

Der § 283 Abs. 2, Satz 1 InsO überträgt dem Schuldner die Aufgabe die Verteilungen im Insolvenzverfahren durchzuführen.

- betrifft wegen Verweis auf die §§ 184-199 InsO nicht nur die eigentliche Verteilung, sondern auch die Aufstellung der Verteilungsverzeichnisse
- von Bedeutung, soweit die Beendigung des Verfahrens nicht durch einen Insolvenzplan erfolgt

5. Anforderungen aus Sicht des Praktikers

Vor Insolvenzantragsstellung:

Großer Vorteil, wenn die betriebswirtschaftliche Situation des Unternehmens bereits durch eine Unternehmensberatung beispielsweise im Rahmen eines IDW S6 Gutachtens aufgearbeitet wurde.

Klarheit über:

- Redlichkeit der Geschäftsführer
- Verlässlichkeit der Buchhaltung
- Konkrete Sanierungsaussichten

- ▶ **generell häufig bestimmte Mindestgröße des Unternehmens aufgrund der anfallenden Kosten (Verfahren & Berater) erforderlich**

6. Chancen & Risiken in der Eigenverwaltung aus Geschäftsführer/Gesellschaftersicht

Durchführung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung wird häufig von Geschäftsführer/Gesellschafter gewünscht.

- + Bessere Einbindung der Geschäftsführung in das Verfahren
- + Reputationsschutz
- + Mitgestaltung des Insolvenzverfahrens
- Trotz beabsichtigtem Insolvenzplan kann es zu einem Asset Deal mit fremdem Investor (Dual Track) kommen

7. Chancen & Risiken aus Gläubigersicht

Die Sicht der Gläubiger auf die Eigenverwaltung, hängt im Wesentlichen vom Vertrauen in die Geschäftsführung und der eingeschalteten Berater ab. Abgesehen davon gilt, dass die Eigenverwaltung folgende positive Auswirkungen auf das Insolvenzverfahren haben kann:

- + Motiviertere Geschäftsleitung
- + Strukturierte Fortsetzung eines eingeleiteten Sanierungsprozesses, kein Wechsel der Berater
- + Ggf. bessere Fortführungsmöglichkeiten durch Außenwirkung auf Kunden und Dritte
- Dem steht das Risiko eines Missbrauchs des Verfahrens entgegen

Fazit

- + Höher Anforderung an die Vorbereitung der Antragsstellung
- + Nicht jedes Unternehmen ist aufgrund der vorliegenden Strukturen in der Lage ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung durchzuführen.
- + Bei geeigneten Strukturen bietet das Eigenverwaltungsverfahren bessere Perspektiven für Gesellschafter und Gläubiger als ein Regelverfahren
- + Gesellschafter hat die Möglichkeit sein Unternehmen für sich zu erhalten

accantus

STARK IN VERÄNDERUNG – STARK IN ZUKUNFT

SCHLEICH  PARTNER

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

